

Heft 1

- Auszug -

Kapitel 7

Im Namen der Gerechtigkeit?
Justiz im Nationalsozialismus

Weiterführende Informationen finden Sie in der

Basispublikation Heft 1 

Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“	27
Entmachtung der Opposition	32
Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände	49
Novemberpogrom 1938	67
Formen des Widerstandes und Hilfe für Verfolgte	89
Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat	105
Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus	128
Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung	136

Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus

Die Gewaltenteilung in einem Staat zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative, z. B. Landtag), rechtsprechender Gewalt (Judikative, z. B. Gerichte) und ausführender Gewalt (Exekutive, z. B. Polizei, Regierung) soll einen rechtsstaatlichen Aufbau gewährleisten, die Macht von Staatsorganen begrenzen und Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern sichern. Im Nationalsozialismus wurden die obersten Regierungsämter (z. B. das Reichsministerium des Inneren) mit gesetzgebenden Kompetenzen ausgestattet, die im Rechtsstaat der Legislative vorbehalten sind. Im Zuge der Zentralisierung wurde außerdem die Unabhängigkeit der Länder aufgelöst.

Die Beteiligung der Justiz an NS-Verbrechen

Richter müssen unabhängig sein, um **Rechtsstaatlichkeit** zu gewährleisten. In der nationalsozialistischen Diktatur wurde die Justiz jedoch ein Instrument zur Verfolgung und Vernichtung. Die meisten Juristen beteiligten sich aktiv an der Umsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs und machten von Anfang an Vorschläge, wie Gesetze im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie umgedeutet oder neu entworfen werden könnten. Die Richterschaft war nicht länger unabhängig von der Regierung, sondern



Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar und das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933 aufgehoben.

maßgeblich von ihr beeinflusst. Damit wurde die Justiz vom Staat als Instrument der Unterdrückung und Verfolgung benutzt. Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Rechtsdenkens stand das abstrakte Konstrukt der „Volksgemeinschaft“. Nicht das Individuum, sondern die **„Volksgemeinschaft“** sollte durch das Recht geschützt werden.



Justizpalast, Halberstädter Strasse 8 in Magdeburg. Sitz des Land- und Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts, Stadtarchiv Magdeburg, Sammlung Lück (Stiftung Kunst und Kultur der Stadtsparkasse Magdeburg), DG19.



„Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.

Organisation der Justiz

Die Justizorgane wurden im Einklang mit der NS-Weltanschauung durch spezifische Gerichte ergänzt. Bis dahin zeichnete sich der Justizaufbau durch eine verzweigte Struktur aus, beginnend mit Amtsgerichten über Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgerichte sowie Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz-, und Sozialgerichte) mit vergleichbaren Hierarchieebenen. Hinzu kamen ab 1933 die Sondergerichte (Q 7) und die „Erbgesundheits- und Erbgesundheitshoheitsgerichte“. Letztere waren auf Ebene der Land- und Oberlandesgerichte (z. B. in Dessau, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg) angesiedelt und dienten der Realisierung der „Blutschutzgesetzgebung“, die Teil der sogenannten „Nürnberger Rassengesetze“ waren, sowie der richterlichen Verfügung von Zwangssterilisationen.

Sondergerichte als spezifischer Verfolgungsapparat

Die Sondergerichte fanden sich in den Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. in Magdeburg und Halle. Die Aufgaben der Sondergerichte lagen am Anfang vor allem in der Strafvollstreckung von Urteilen nach der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 und dem „**Heimtückegesetz**“ vom 21. März 1933. Sie wurden damit ein Instrument zur Verfolgung von politischen Gegnern und eine wichtige Stütze der Diktatur. Die Urteile führten zu Einweisungen in Zuchthäuser oder Konzentrationslager. Die Justiz beteiligte sich damit aktiv an NS-Verbrechen.



„Heimtückegesetz“

Kurzform für das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934. Das Gesetz sollte jegliche Kritik an der NS-Führung und ihren Organisationen strafbar machen. Wer vermeintliche „unwahre“, „gehässige“ oder hetzerische „Äußerungen über die Regierung machte, konnte auf Grundlage dieses Gesetzes von der Justiz zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden. Auch „nichtöffentliche böswillige Äußerungen“ wurden damit unter Strafe gestellt. Verstöße gegen dieses Gesetz wurden vor den Sondergerichten verhandelt.

Mit dem Gesetz wurde die Meinungs- und Pressefreiheit unterbunden. Die Menschen konnten ihre Meinung über die Regierung nur noch äußern, wenn sie positiv war. Äußerten sie sich negativ, gerieten sie in Gefahr, an die Gestapo verraten zu werden.

Q 7b: Vernehmung eines Hundefrisörs aus Magdeburg durch die Gestapo 1943



Die Gestapo vernahm den Hundefrisör zu den Anschuldigungen durch eine Kundin. Das Vernehmungsprotokoll stellt eine Zusammenfassung der Aussagen durch den vernehmenden Gestapo-Beamten dar.



17. Orden und Ehrenzeichen? (einzeln auführen)	nein
18. Vorbestraft? (Kurze Angabe des — der Beschulbigten. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.	nein

Im Strafregister sind
keine Strafen vermerkt.
Magdeburg, d. 1. Jan. 1943
Der Registerführer

II. Zur Sache:

Ich bin bis zum 1.7.1932 bei der Firma Maschinenfabrik R. Wolf, Buckau, als Werkmeister tätig gewesen. Infolge Arbeitsmangel wurde ich damals entlassen. Seit diesem Zeitpunkt trimme ich Hunde. Neben vielen Laufkunden habe ich auch einen festen Kundenstamm. Für das Trimmen eines Hundes nehme ich durchschnittlich 4.-RM.

Am 1.3.1933 bin ich der NSDAP beigetreten, der ich heute noch angehöre. Eine Tätigkeit innerhalb der Partei übe ich nicht aus. Vor meinem Eintritt in die NSDAP war ich ~~nicht~~ politisch nicht organisiert. Ich war ~~rechts~~ rechtsstehend.

Die Modistin F i s c h b a c h ist mir bekannt. Seit Jahren trimme ich in unregelmäßigen Abständen, je nachdem sie es wünscht, ihren Hund. Letztmalig war ich am 17.4.1943 bei ihr, vor diesem Zeitpunkt am 15.2.1943.

Ich entsinne mich, beim Trimmen am 15.2.1943 mit Frl. Fischbach gesprochen zu haben. Wenn mir vorgehalten wird, ich hätte in Gegenwart von Frl. Fischbach die Äusserung getan:

"Sobald ein brauner Bonze die Straßenbahn beträte, verließ ich den Wagen, um mit diesen nicht zusammen zu fahren", so bestreite ich, das Wort "brauner Bonze" gebraucht zu haben. Ich habe lediglich gesagt, daß ich die Straßenbahn verließ, wenn einer in brauner Uniform in den Wagen steige. Das Wort brauner Bonze ist mir nicht geläufig.

Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus



Wenn ich nun nach dem Grunde meiner Äusserung gefragt werde, so erkläre ich, daß es eine persönliche Verärgerung meinerseits ist, die mich zu dieser Äusserung veranlaßte. Mein Sohn, der frühere im Jungstahlhelm war, schied ~~nach kurz nach der~~ ^{kurz nach der} Übernahme des Jungstahlhelms in die SA wegen einer persönlichen Verärgerung aus der SA aus.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 7 (RS).

- 2 -

8

Ich muß zugeben, daß es mit meiner Gesinnung und Haltung nicht weit her ist, wenn ich kleine persönliche Dinge zum Anlaß ungehöriger Äusserungen nehme. Daß ich mit dieser schmutzigen Bemerkung die gesamte Partei beleidige, ist mir verständlich. Über die Tragweite meines Verhaltens bin ich mir aber zum Zeitpunkt der Äusserung nicht im Klaren gewesen.

Die übrigen Äusserungen bestreite ich, wenngleich ich nicht in Abrede stellen kann, daß ich wiederholt in gehässiger Weise ~~Kritik~~ Kritik an den heutigen politischen Geschehnissen übte.

Ich gebe auch zu, daß ich darüber gemeckert habe, daß der Gauleiter eine große Wohnung in Magdeburg besitzen soll, während ich, der ich schon seit Jahren eine größere Wohnung suche, keine bekomme. Ich gebe zu, daß mein Verhalten auch in diesem Fall verwerflich ist und auß~~er~~gröbste gegen die Parteidisziplin verstößt. Ich sehe ein, daß es als Parteigenosse meine Pflicht gewesen wäre, diesen Gerüchten ~~mit~~ entgegenzutreten, da sie der Wahrheit entgegenstehen. Ich muß auch hier wieder zugeben, daß Neid und Mißgunst das Motiv meines Verhaltens sind.

selbstgelesen genehmigt unterschrieben

Geschl.

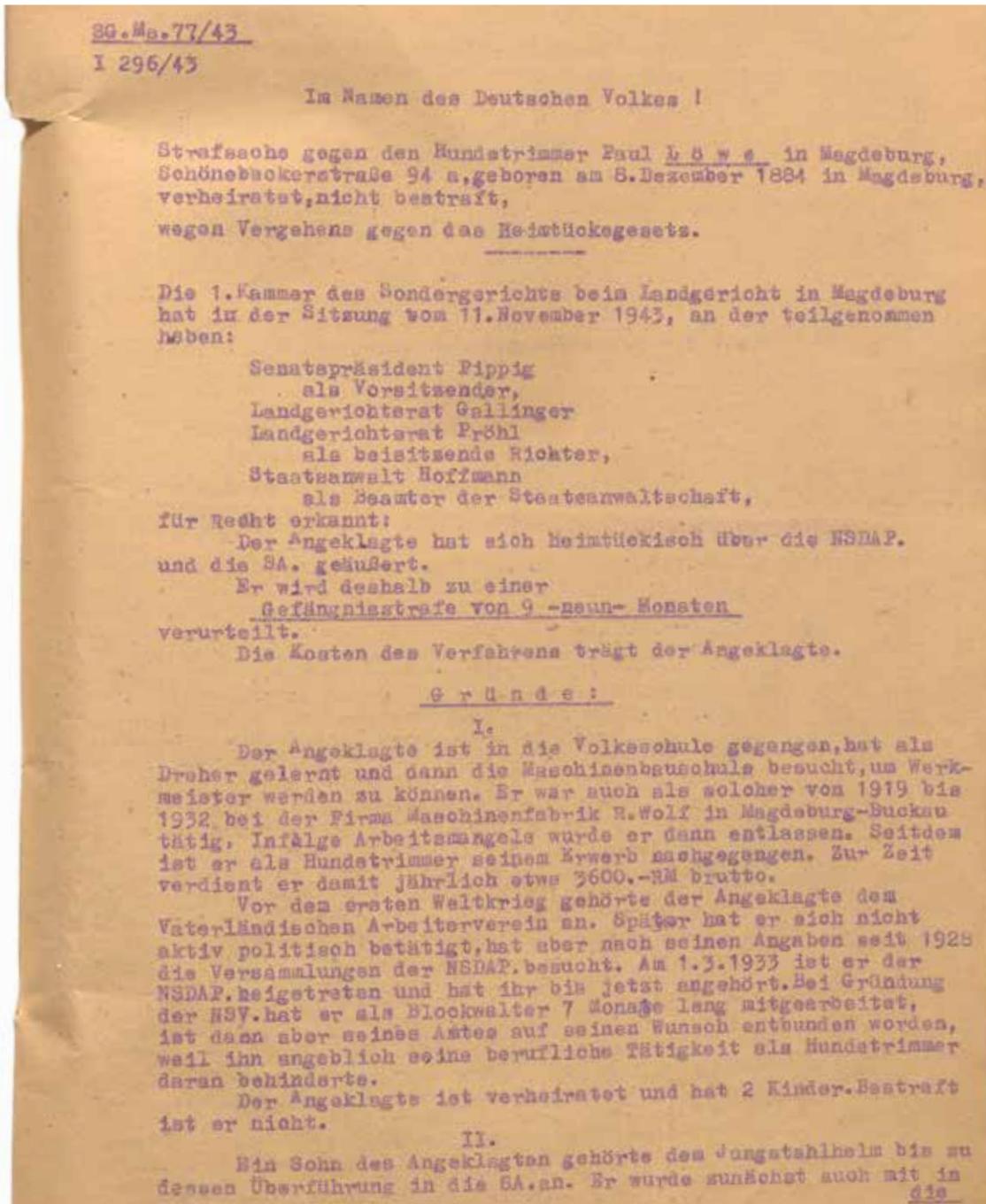
Krim.O. Ass.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 8.

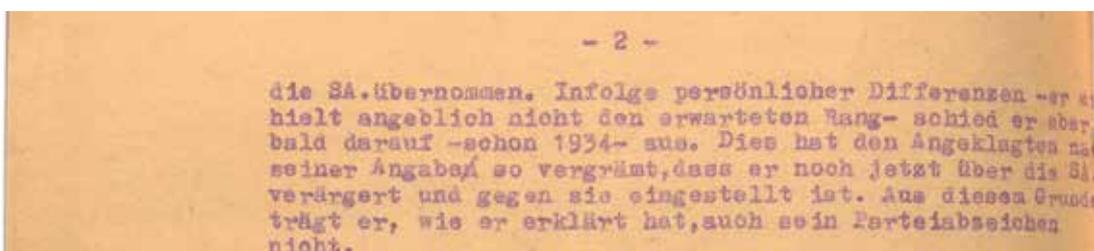
Q 7c: Urteil des Sondergerichts in Magdeburg gegen einen Hundefrisör vom 11. November 1943



Am 11. November 1943 verhandelte das Sondergericht in Magdeburg den Fall des Hundefrisörs und verurteilte ihn wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30.





Am 15. Februar 1943 war der Angeklagte bei der Schneidermeisterin Erika Fischbach, die zusammen mit ihrer Mutter eine Schneiderwerkstatt betreibt, um deren Mund zu trimmen. Der Angeklagte befand sich an sich in schlechter Gemütsverfassung, da sein Gesundheitszustand sehr viel zu wünschen übrig ließ. Außer einem schweren Herzleiden litt er an Hämorrhoiden und an einer Darmpolypose. Eine Operation im vergangenen Dezember hatte nicht die schmerzhaften Leiden völlig beseitigt. Ausserdem machte sich der Angeklagte Sorgen, er könne an Krebs leiden.

In dieser Stimmung erfuhr nun der Angeklagte, dass sich zur gleichen Zeit die Ehefrau und die Tochter des SA-Obergruppenführers Kobb in der Fischbach'schen Wohnung befanden. Das genügte, um in ihm den alten Groll und seine Verärgerung über die SA und damit auch über die Partei zum Ausbruch kommen zu lassen. Er brachte sofort das Gespräch gegenüber der Erika Fischbach auf die Zeitverhältnisse. Nachdem er sich u. a. zunächst abfällig darüber geäußert hatte, daß der Gauleiter Jordan in Magdeburg eine Wohnung - nämlich für dienstliche Zwecke - erhalten habe, während er selbst keine größere Wohnung, wie er sie wünsche, bekomme, erzählte er, daß andere in der SA hoch gekommen seien, sein Sohn aber nicht. Deshalb trage er, obwohl er seit 1928 alter Kämpfer der Parteiabzeichen nur im Portemonnaie. "Er fuhr dann fort: "Wenn ein brauner Bonze die Straßenbahn betrete, dann verließ er den Wagen, da er mit diesem nicht zusammenfahren wolle. Man solle nur immer abwarten, den Mund halten, aber die Faust in der Tasche halten. Die Kommunisten wären ja irgendwo geblieben, die seien in der SA." Erika Fischbach machte dem Angeklagten sofort eigenartige Vorhaltungen. Darauf antwortete der Angeklagte so laut, daß es durch die geschlossene Tür die gerade in den Fluß kommende Mutter der Zeuginin hörte. "Das sage er jedem ins Gesicht".

Auch bei früheren Besuchen in der Fischbach'schen Wohnung hat der Angeklagte schon gelegentlich über Maßnahmen der Staatsführung "gemeckert", daß es z. B. zu wenig zu essen gebe u. dergl. Er hat dabei auch gelegentlich geschimpft. Sinsaltheiten konnten aber die als Zeugen vernommenen Erika und Anna Fischbach nicht mehr bekunden. Die Zeuginnen hatten dabei aber den Eindruck, daß der Angeklagte sich über solche Maßnahmen habe abfällig äußern wollen.

Dieses von den beiden Zeuginnen wiedergegebene Verhalten gibt der Angeklagte im wesentlichen an. In manchen Punkten will er sich nur nicht wahr an den Wortlaut des Protokolls vom 15. 2. 1943 gemachten Äußerungen erinnern können. Als

4-104

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30 (RS).

- 3 -

Grund seiner Äußerungen gibt er seine verwüttete Gesundheit und seine Verärgerung darüber, daß sein Sohn wegen der erbitterten persönlichen Differenzen im Jahre 1934 aus der SA ausgeschieden sei, an.

III.

Wenn der Angeklagte gesagt hat, daß er das Parteiabzeichen in dem Portemonnaie trage, so hat er damit zum Ausdruck bringen wollen, dass er die Partei nicht achte und sie nicht für wert halte, daß er ihr Abzeichen sichtbar trage. Ebenso hat er durch die Äußerung über die "braunen Bonzen" mit denen er nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung die Träger der SA-Uniform gemeint habe, und durch die Behauptung, die SA sei kommunistisch durchsucht, die SA verächtlich machen und seine Mißachtung der SA zum Ausdruck bringen wollen. Diese Äußerungen waren nun nicht unbedeutend hingeworfene Unmutsäußerungen, sondern sie entsprachen einer entsprechenden grundsätzlichen Gesinnung des Angeklagten. In kleinteiliger Weise hat er das Scheitern seines Sohnes in der SA nicht zu verwinden gesucht, obwohl darüber 9 Jahre vergangen sind. Die Verärgerung über einen Einzelvorgang von ganz untergeordneter Bedeutung war für den Angeklagten ausreichender Anlaß, zu einer grundsätzlich gegenständlichen Einstellung zur SA zu kommen, die weit über eine leichte Verärgerung hinausgehend, durch einen unversöhnlichen Haß gekennzeichnet ist. Diese, starke gehässige Einstellung gegen die SA hat dann

ist. Diese, starke gehässige Einstellung gegen die SA, hat dann bei dem völlig kritiklosen Angeklagten gleichseitig noch noch zu einem erheblichen Groll gegen die Partei als solche geführt. Dieser Grundeinstellung entsprangen seine Äußerungen. Sie waren demnach gehässig. Der Angeklagte wollte diese leidenschaftliche Stimmung aber auch bei der Zeugin Erika Fischbach hervorrufen. Er wollte also hetzen. Schließlich spricht es auch von einer niedrigen Gesinnung, wenn eine persönliche Mißstimmung, deren Grund schon lange Jahre zurückliegt, dazu führt, daß sich der Angeklagte in einer derart verwerflichen Art und Weise über die Partei und ihre SA ausläßt. Diese von niedriger Gesinnung zeugenden, hetzerischen und gehässigen Äußerungen über die NSDAP und die SA, also Einrichtungen, die der Führer getroffen hat, sind, wie keiner besonderen Förderung bedarf, durchaus geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, umso mehr als der Angeklagte sich selbst im übrigen zu unrecht, als "alten Kämpfer" bezeichnet hat.

Diese Meinung, das Vertrauen zu untergraben, hat der Angeklagte als geistig gewandter Mensch zweifellos erkannt. Er hat trotzdem die Äußerungen getan, und um das Vertrauen zu stören und zu gefährden. Demnach hat er auch böswillig gehandelt. Schließlich müßte er auch damit rechnen, daß die Zeugin, mit der ihn nichts verband, die übereaus verwerflichen Äußerungen nicht für sich behalten würde, daß diese vielmehr in die Öffentlichkeit dringen würden.

Damit sind alle Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 HG. erfüllt. Die Strafverfolgung ist auch angeordnet worden.

Der

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31.

- 4 -

Der Angeklagte ist danach aus § 2 Abs. 2 HG. zu bestrafen.

IV.

Die Äußerungen des Angeklagten, die auf einer entsprechenden niedrigen Gesinnung beruhen, sind sehr übel. Besonders gemein ist seine Behauptung, in der SA seien die Kommunisten. Diese Tat hat der Angeklagte als Parteigenosse begangen, der sogar schon seit 1928 aus Überzeugung der Partei innerlich angehangen haben will. Seine gehässige Einstellung gegen die SA und seinen persönlichen Groll gegen die Partei hat er dann noch nicht bezähmt, als der Führer nach Stalingrad das ganze deutsche Volk, vor allem aber die Parteigenossen, zu härtester Disziplin und Pflichterfüllung aufgerufen hat. Dem Führerbefehl, daß nunmehr alle zusammenstehen sollen, hat er als Parteigenosse grüßlichst zuwidergehandelt. Der Angeklagte verdient daher an sich eine ganz exemplarische Strafe. Nur weil er durch seine Krankheit, ein hartnäckiges Hämorrhoidal- und Darmliden, in den letzten Jahren erheblich an Schmerzen und Depressionszuständen zu leiden hatte, dadurch mit sich selbst und der Welt unzufrieden war und dadurch leichter dazu gekommen sein mag, seiner gehässigen Einstellung nachzugeben, ferner weil er unbestraft ist und sich trotz höheren Lebensalters bisher schon einwandfrei geführt hat, jetzt offensichtlich das Verwerfliche seiner Tat erst richtig erkannt hat und die Tat nun auch bereit, sie deshalb auch eingestanden hat, konnte eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, noch als ausreichend angesehen werden. Auf sie hat das Gericht daher erkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

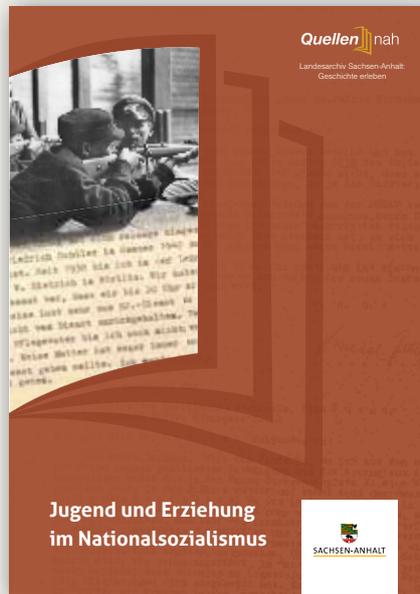
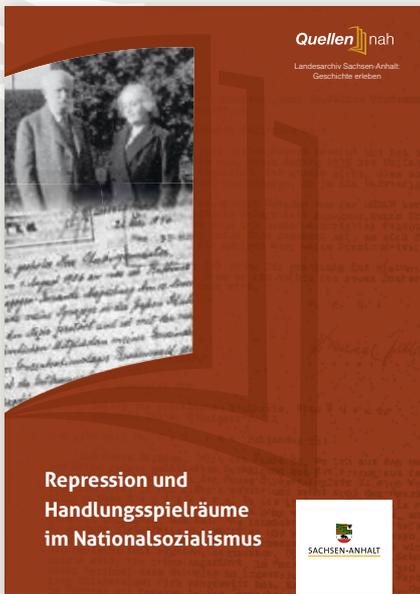
Pippin Gallinger Pöhl

Ausgefertigt:

,Justisobersekretär
als Urkundebesitzer der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31 (RS).

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

Digitales Angebot

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.